

weiserheblichen Tatsachen sind • aufzunehmen. Die Aussagen des Anzeigenerstatters sind so zu protokollieren, daß sie den Anforderungen einer Zeugenvernehmung entsprechen.“

§94

Tod unter verdächtigen Umständen

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben oder die Todesart nicht aufgeklärt ist oder wird die Leiche eines Unbekannten gefunden, hat das Untersuchungsorgan dies dem Staatsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Die Bestattung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwalts zulässig, wobei eine Feuerbestattung ausdrücklich zu genehmigen ist. Vor Erteilung der Zustimmung soll ein staatlich angestellter Arzt die Todesursache ermitteln.

§95

Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, jede Anzeige oder Mitteilung entgegenzunehmen und zu überprüfen, ob der Verdacht einer Straftat besteht. Im Ergebnis der Prüfung ist darüber hinaus zu entscheiden, ob

1. von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen,
2. die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben,
3. ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

(2) Zu diesem Zweck sind die notwendigen Prüfungshandlungen vorzunehmen. Der Verdächtige kann befragt und, wenn es zu diesem Zwecke unumgänglich ist, zugeführt werden. Eine Vernehmung als Beschuldigter sowie die Vornahme prozessualer Zwangsmaßnahmen sind unzulässig.

(3) Die Fristen für die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung legt der Generalstaatsanwalt fest.

Anmerkung: Vgl: die Ziff. 2. und 8. der Gemeinsamen Anw. vom 7. 2.1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens. Sie lauten:

„2. Auf der Grundlage der Anzeige und vorliegender Informationen ist — wenn dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen — der Verdächtige zu befragen. Die krimina-⁴

listischen Karteien und Sammlungen (Vorstrafen, Verdacht auf die Begehung weiterer Straftaten) sind auszuwerten.

Kann infolge des einfachen und klaren Sachverhalts auf weitere Anzeigenprüfungshandlungen verzichtet werden, so hat die Entscheidung über weitere Maßnahmen (Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht oder Einleitung des Ermittlungsverfahrens) unverzüglich zu erfolgen.“

„8. Ergibt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung, daß die Voraussetzungen des § 75 StPO (§ 67 StGB) oder § 58 StPO (§ 28 StGB) gegeben sind, ist lediglich ein Befragungsprotokoll über die Aussagen des jugendlichen Täters zu fertigen. Über alle weiteren Prüfungshandlungen (Erkundigungen in der Schule, im Betrieb und bei den Eltern) ist durch das U-Organ ein zusammenfassendes Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll bildet die Grundlage der Entscheidung.

Das Protokoll muß enthalten:

- kleine Personalien des Beschuldigten;
- die Begehungsweise der Tat und ihre Folgen sowie die verletzten Strafnormen;
- das Persönlichkeitsbild des jugendlichen Täters und sein bisheriges Sozialverhalten einschließlich der Familienbeziehungen;
- Vorschläge zur weiteren Erziehung des jugendlichen Täters sowie zu Maßnahmen der Überwindung festgestellter Ursachen und begünstigender Bedingungen.“

Zur Zulässigkeit der Zuführung durch die Deutsche Volkspolizei vgl. ferner § 12 Abs. 1 und 2 des VP-Gesetzes. Die beiden Absätze lauten:

„§12

Personalienfeststellung und Klärung eines Sachverhaltes

(1) Personalien dürfen nur dann festgestellt oder aufgenommen werden, wenn es zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

(2) Können Personalien nicht an Ort und Stelle zweifelsfrei festgestellt werden, ist eine Zuführung zulässig. Sie ist auch